



Landtag NRW
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4683

A01

22.12.2021

Städtetag NRW
Referentin Friederike Scholz
Telefon 0221 3771-440
friederike.scholz@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: SGB IX - 50.18.50 N
SGB XII - 50.28.00 N

Landkreistag NRW
Referent Roman Shapiro
Telefon 0211 300491-220
Roman.Shapiro@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 50.38.10

Städte- und Gemeindebund NRW
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Telefon 0211 4587-241
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 37.0.6.1-001/006

Landschaftsverband Rheinland
Landesrat Dirk Lewandrowski
Telefon 0221/809-7000
dirk.lewandrowski@lvr.de
Dr.-Simons-Straße 2
50679 Köln
www.soziales.lvr.de
Aktenzeichen: 70.00 - 712 - 600

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesrat Matthias Münning
Telefon 0251/591-237
matthias.muenning@lwl.org
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster
www.lwl.org
Aktenzeichen: AZ LR 60/61

ausschließlich per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

**Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15188 (Neudruck)
Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13. Januar 2022**

Ihr Geschäftszeichen: I.A.2/A01
Stichwort: A01 - Wohn- und Teilhabegesetz - 13.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nachdem das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) glaubt bei der Überprüfung der Wirksamkeit des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) gemäß § 49 Abs. 3 WTG Änderungsbedarfe festgestellt zu haben, wurde aufgrund entsprechender Beschlussfassung dem Landtag der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des WTG sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) (LT-Drs. 17/15188, Stand: 24.09.2021) zugeleitet. Insbesondere die Ereignisse in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof erfordern aus Sicht des MAGS eine Verbesserung des Gewaltschutzes, vor allem in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus bestehe Handlungsbedarf beim Gewaltschutz für Menschen, die in Werkstätten für behinderte

Menschen (WfbM) arbeiten. Festzuhalten ist aber, dass die staatsanwaltlichen beziehungsweise disziplinar-/arbeitsrechtlichen Verfahren zur Untersuchung der genannten Vorgänge noch nicht abgeschlossen sind. Weitere Einzelheiten unserer inhaltlichen Bewertung entnehmen Sie der als **Anlage** beigefügten tabellarischen Übersicht, die der numerischen Reihenfolge der beabsichtigten Änderungen folgt.

A. Zusammenfassung

Der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt ist uns ein zentrales Anliegen. Daher ist die Gestaltung der staatlichen Aufsicht, als zentrales Mittel der Gewaltprävention, möglichst effizient und unter Heranziehung aller Erkenntnisquellen vorzunehmen. Entscheidend ist, dass alle geeigneten Maßnahmen zielführend ergriffen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen erweisen sich jedoch bereits als verfrüht, da die Ausschöpfung der in absehbarer Zeit zur Verfügung stehenden Ergebnisse und Evaluationen nicht abgewartet wurde. Ein der Wichtigkeit des verfolgten Ziels gerecht werdender Gesetzentwurf ist damit ausgeschlossen. Der vorgelegte Entwurf sieht nun ein undurchsichtiges Zusammenspiel verschiedener Prüfungsebenen und -behörden vor, das die Verantwortlichkeiten offenlässt und absehbar zu Reibungsverlusten führt. Die Gewaltprävention wird so erheblich beeinträchtigt werden. In jedem Fall wird das Änderungsgesetz aber zu einem tiefgreifenden Eingriff in die kommunale Handlungsfreiheit, dem Aufbau weiterer Bürokratie und der Verursachung beträchtlicher Kosten führen. Wir raten daher dringend an, mit der gebotenen Sorgfalt und auf Basis eines möglichst vollständigen Wissens über die Vorkommnisse, die etwaige Notwendigkeit einer Neustrukturierung des behördlichen Kontrollregimes zu prüfen und gegebenenfalls in der kommenden Legislaturperiode eine Gesetzesänderung vorzunehmen.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe nehmen die Landschaftsverbände nach § 1 Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Im Änderungsgesetz finden sich jedoch Regelungen, die die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 VerfNRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie beeinträchtigen.

Bisher ist die Landesregierung ihrer Beteiligungspflicht im Sinne des KonnexAG nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Der Gesetzentwurf zur Änderung des WTG sowie des AG-SGB IX schafft neue Aufgaben und verursacht erheblichen Mehraufwand auf kommunaler Ebene und bei den Leistungserbringern.

B. Erforderlichkeit des gesetzgeberischen Tätigwerdens

Wir unterstützen das Ziel der Stärkung des Gewaltschutzes für behinderte Menschen. Um Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen, sind alle geeigneten Maßnahmen kon-

sequent zu nutzen. Dazu gehören insbesondere Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Verschiedene Ereignisse in der Vergangenheit zeigen, dass Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen bedeutend eher verhindert, erkannt und angezeigt werden müssen. Alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, müssen wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

Der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt ist möglichst effizient zu gestalten. Reibungsverluste, die zur Nichtaufdeckung von inakzeptablem Verhalten gegenüber behinderten Menschen führen, müssen vermieden werden. Daher ist die Gestaltung der staatlichen Aufsicht, als zentrales Mittel der Gewaltprävention, mit besonderer Genauigkeit und unter Heranziehung aller Erkenntnisquellen vorzunehmen. Die Aufsicht hat auf Grund eindeutiger Festlegungen und umfassend zu erfolgen. Und gerade weil wir immer offen und progressiv das Ziel der Intensivierung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt und Missbrauch verfolgen, stehen wir der vorgelegten Novellierung kritisch gegenüber. Wir regen dringend an, mit der gebotenen Sorgfalt und auf Basis eines möglichst vollständigen Wissens über die Vorkommnisse die etwaige Notwendigkeit einer Neustrukturierung des behördlichen Kontrollregimes zu prüfen und gegebenenfalls in der kommenden Legislaturperiode eine Gesetzesänderung vorzunehmen.

Die in Bezug genommenen Einzelfälle, soweit sie überhaupt vollständig bekannt sind, zeigen keine systemischen Mängel im Vollzug des WTG auf, sodass die Erforderlichkeit gesetzgeberischen Tätigwerdens fraglich ist. In jedem Fall aber wird das Änderungsgesetz zu einem tiefgreifenden Eingriff in die kommunale Handlungsfreiheit, dem Aufbau weiterer Bürokratie und der Verursachung beträchtlicher Kosten führen. Viele Kommunen fühlen sich, wie sie wörtlich formulieren, „unter Generalverdacht gestellt“, sehen die Neuregelung als „überzogen“ an und die Wertschätzung ihrer alltäglich geleisteten Arbeit in Frage gestellt.

Von entscheidender Bedeutung ist daneben die Geeignetheit der Anpassungen, dem Ziel des Gewaltschutzes gerecht zu werden. Ungeeignete Maßnahmen bergen die Gefahr nicht nur nicht förderlich zu sein, sondern gar bestehenden, zweckmäßigen und erfolgsversprechenden Aufsichtsmaßnahmen im Wege zu stehen. Das Gesetz zur Änderung des WTG sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gerade in dieser Hinsicht sehr bedenklich.

Der Gesetzentwurf will dem Ziel der Gewaltprävention insbesondere durch eine Ausweitung der staatlichen Prüfungen gerecht werden. Dazu werden anlassbezogene und -lose Überprüfungen der Eingliederungshilfeeinrichtungen durch die Heimaufsicht der Kreise und kreisfreien Städte, der Bezirksregierungen, der Träger der Eingliederungshilfe normiert beziehungsweise ausgeweitet. Neu eingeführt werden Vor-Ort-Prüfungen durch die Bezirksregierungen. Außerdem werden die Prüfungen des WTG auch auf die Beschäftigung in den WfbM ausgedehnt und den WTG-Behörden außerhalb des Ordnungsrechts liegende, neue Aufgaben übertragen. Damit werden über die Ausweitung der Prüfpflichten und des -umfangs hinaus neue Vorgaben und Zuständigkeiten für Prüfungen und, mit der Einführung einer unmittelbaren Prüfpflicht für die Aufsichtsbehörden, sogar eine weitere Prüfinstanz geschaffen.

Für uns ist das Thema Gewaltschutz von erheblicher Bedeutung. Die vorgesehenen Änderungen lassen jedoch offen, wie das Zusammenspiel der verschiedenen Prüfungen zukünftig ausgestaltet sein soll. Das normierte Nebeneinander von mehreren prüfenden Behörden lässt die Verantwortlichkeiten offen und führt absehbar zu Reibungsverlusten. Genaue Zuständigkeiten sind nicht ersichtlich. Es fehlt insoweit an einer klaren Abgrenzung und Festlegung. In dieser Form wird der Gesetzentwurf seinem Ziel, der Gewaltprävention zu dienen, nicht gerecht werden können. Das schlichte Ausweiten von Kompetenzen und Aufgaben auf allen Ebenen wird am Ende zu einer undurchsichtigen Gemengelage, mit viel Bürokratie und wenig Effizienz führen. Diese Unklarheiten lassen eine Beeinträchtigung des Gewaltschutzes befürchten. Wir raten daher dringend zu einer Zurückstellung des Gesetzgebungsvorhabens und zu einer sorgfältigen Neukonzeptionierung.

Aus unserer Sicht ist in jedem Fall zunächst der Abschluss der Aufarbeitung der Ereignisse abzuwarten. Soweit die Erforderlichkeit des gesetzgeberischen Tätigwerdens insbesondere in Bezug auf die WfbM mit Fragen des Gewaltschutzes begründet wird, kann nur auf die unter Federführung des MAGS und mit Beteiligung der Landschaftsverbände, der LAG Werkstätten, der LAG Werkstatträte und der Regionaldirektion für Arbeit in einem umfassenden Prozess erarbeitete „Rahmenvereinbarung Qualitätssicherung und Gewaltprävention in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)“ hingewiesen werden. Ziel dieser Vereinbarung ist, Ansatzpunkte für einen größtmöglichen Schutz für die betroffenen Menschen in den WfbM aufzuzeigen. Herr Minister Laumann selbst geht davon aus, dass die Rehabilitationsträger den Beitritt und die Umsetzung der Vereinbarung als ein wesentliches Qualitätsmerkmal ansehen werden.¹ Die Umsetzung und Evaluation der Rahmenvereinbarung sollte vor der Begründung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfes sinnvollerweise abgewartet werden. Bereits jetzt ist jedoch darauf hinzuweisen, dass wenn eine Ausweitung der Aufsicht vorgesehen ist, diese zumindest bei der sachlich nächsten Behörde, den Landschaftsverbänden, anzusiedeln ist. Die Landschaftsverbände, als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder, führen schon die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung nach dem SGB IX durch und haben zugleich die Aufsicht nach dem SGB VIII inne.

Der Gesetzentwurf greift den verschiedenen bald zur Verfügung stehenden, und zum Teil vom MAGS selbst angestoßenen, Informationsquellen vorweg. Auf die im Rahmen der Verbändeanhörung vorgeschlagenen Verbesserungen, und die so zur Verfügung gestellte Kompetenz der kommunalen Behörden, wurde zudem weitestgehend verzichtet. So werden die WTG-Behörden und die Leistungsträger nach wie vor nicht automatisch über richterliche Entscheidungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen beziehungsweise im Bereich des Betreuungsrechts informiert. Auch bleibt die Frage offen, wie bei Nichterreichbarkeit der Justiz vorzugehen ist.

¹ Schreiben von Herrn Minister Laumann vom 29.04.2020 an den LVR.

C. Beeinträchtigung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe nehmen die Landschaftsverbände nach § 1 Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 VerfNRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie lässt bei Selbstverwaltungsangelegenheiten allein eine Rechtsaufsicht zu. Die Rechtsaufsicht setzt nach allgemeiner und unbestrittener Auffassung einen gegenständlich konkreten Anlass voraus, der das Tätigwerden und das Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörde im Einzelfall nachvollziehbar erscheinen lässt.² Im Änderungsgesetz finden sich jedoch nach wie vor Regelungen, die die Grenzen einer reinen Rechtsaufsicht überschreiten. So räumt sich das MAGS Rechte ein, wie nach § 8 Abs. 1 S. 4 AG-SGB IX die Leistungsträger bei der Durchführung der Prüfungen zu begleiten oder nach § 8 Abs. 2 sich die Prüfkonzerte der Träger der Eingliederungshilfe vorlegen lassen zu können.

D. Mangelhaftes Beteiligungsverfahren i.S.d. KonnexAG

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sollen die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig und umfassend durch die Vorlage der Kostenfolgeabschätzung über die sich ergebenden finanziellen Auswirkungen von Aufgabenübertragungen oder -änderungen informiert werden.³ Darüber hinaus ist das Beteiligungsverfahren darauf ausgerichtet, zu einer möglichst einvernehmlichen Beurteilung der geplanten Aufgabenübertragung oder -änderung, sowie der finanziellen Folgen dieser Übertragung hinsichtlich aller Kostenpositionen, insbesondere der sachlichen und personellen Ausstattung, zu gelangen.⁴ Der Konsensgedanke ist tragend für das gesamte Verfahrensrecht des KonnexAG.⁵

Bisher ist die Landesregierung ihrer Beteiligungspflicht im Sinne des KonnexAG nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Dieses erfordert nach § 7 Abs. 1 KonnexAG zunächst und vor allem, dass den kommunalen Spitzenverbänden die Gesetzentwürfe, denen gemäß § 6 KonnexAG eine den Anforderungen des § 3 KonnexAG entsprechende Kostenfolgeabschätzung beizufügen ist, zugeleitet werden.

Dem Schreiben vom 02.07.2021, welches die Beteiligung einleiten sollte, wurde jedoch lediglich eine weitgehend tabellarische „Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Berechnung des Personalaufwands auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018“ beigefügt, die zu dem Schluss kommt, dass „die Kosten des Gesetzent-

² *Becker/Winkel*, PdK NW B-1, GO NrW, Stand: 12/2015, § 121 GO NRW, 1.; *Oebbecke*, Rechtsprechungsanalyse Kommunalaufsicht, Verw 2015, 233-257; *Schönenbroicher/Dietlein/Heusch*, BeckOK KommunalR NRW, 17. Ed. 1.9.2021, § 121 GO NRW, Rn. 5.

³ LT-Drs. 13/5515, S. 27.

⁴ *Dirnberger/ Henneke/ Meyer/ Schliesky/ Schwarting/ Sponer/ Steger/ Stubenrauch/ Winkel/ Klang/ Bülow/ Dieter/ Haßenkamp/ Zimmermann*, PdK NW A-7, Nov. 2019, § 7 KonnexAG, 1.

⁵ *Dirnberger/ Henneke/ Meyer/ Schliesky/ Schwarting/ Sponer/ Steger/ Stubenrauch/ Winkel/ Klang/ Bülow/ Dieter/ Haßenkamp/ Zimmermann*, PdK NW A-7, Nov. 2019, § 7 KonnexAG, 5. 5.1.

wurfes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie des Gesetzentwurfes zur Änderung des AG SGB XII [...] nach bisheriger Kostenfolgenabschätzung kumuliert 4.812.875,94 €“ ergäben.

Die bisher übersandte Aufstellung genügt den Anforderungen an eine Kostenfolgeabschätzung im Sinne des § 3 KonnexAG nicht. Sie ist unvollständig, weil kostenrelevante Tatbestände, so beispielsweise diejenigen Mehrkosten, die durch den zusätzlichen Arbeits- und Personalaufwand bei den Leistungserbringern entstehen, nicht aufgeführt werden. Außerdem werden die Kosten, die aus der Ausweitung des § 8 AG-SGB IX resultieren, nachdem zukünftig alle Einrichtungen und Dienste „regelmäßig“, anlasslos geprüft werden müssen, nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung von Sachkosten fehlt vollständig. Des Weiteren werden die geplanten Ausführungsvorschriften mit besonderen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung bei der Kostenermittlung (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 KonnexAG) nicht berücksichtigt und eine Berechnung gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 KonnexAG fehlt.

Die mit Schreiben vom 30.07.2021 mitgeteilten Bedenken und Anregungen sind jedoch vom MAGS nicht aufgegriffen worden. Vielmehr wurde mit Schreiben vom 11.08.2021 ein überarbeiteter Gesetzentwurf zugeleitet und eine Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 17.08.2021 gegeben. Des Weiteren wurde in diesem Schreiben für den 18.08.2021 zu einer Anhörung und „rein vorsorglich“ für den 19.08.2021 zu einem Konsensgespräch eingeladen. Selbst wenn bereits bei der ersten Beteiligung eine ordnungsgemäße Kostenfolgeabschätzung vorgelegen hätte, wäre schon die Fristsetzung zur Stellungnahme bis zum 17.08.2021 nach § 7 Abs. 1 S. 2 KonnexAG zu kurz. Die Ansetzung der Anhörung im Sinne von § 7 Abs. 2 KonnexAG direkt am folgenden Tag und des Konsensgesprächs nach § 7 Abs. 4 KonnexAG wieder einen Tag später, führt die Zwecke der Beteiligungspflicht jedoch vollends ad absurdum. Wenn die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte in einem Abstand von jeweils 24 Stunden durchgeführt werden sollen, kann von einem konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog nicht die Rede sein. Das MAGS legt durch dieses Vorgehen offen, dass es weder an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Beteiligungsverfahrens im Sinne des KonnexAG, noch an einer rechtmäßigen Kostenfolgeabschätzung und erst recht nicht an der Herbeiführung eines Konsenses interessiert war. Der Konsensgedanke ist tragend für das gesamte Verfahrensrecht des KonnexAG.⁶

Mit Schreiben vom 17.08.2021 hat die kommunale Familie sodann nochmals die Mängel offengelegt und auf erforderliche weitere Prüfungen hingewiesen. Das MAGS hat daraufhin mitgeteilt, es werde dieses Schreiben als „abschließende Stellungnahme“ im Sinne des § 8 Abs. 1 KonnexAG auffassen. Diese Einordnung entbehrt jeglicher Grundlage, zumal nach § 7 Abs. 4 S. 1 KonnexAG ein Konsensgespräch zwingend durchzuführen ist. Eine abschließende Stellungnahme nach § 8 Abs. 1 KonnexAG kann dann erst nach dem Verfahren aus § 7 KonnexAG abgegeben werden. Die abschließende Stellungnahme hat für die kommunalen Spitzenverbände eine besondere Bedeutung. Sie ist der letzte Verfahrensschritt, mit dem die abweichenden Vorstellungen von den Kostenfolgen einer Aufgabenübertragung oder -änderung gegenüber der Landesregierung dargelegt werden können. Eine angemessene

⁶ Dirnberger/ Henneke/ Meyer/ Schliesky/ Schwarting/ Spöner/ Steger/ Stubenrauch/ Winkel/ Klang/ Bülow/ Dieter/ Haßenkamp/ Zimmermann, PdK NW A-7, Nov. 2019, § 7 KonnexAG, 5. 5.1.

Frist, die es den kommunalen Spitzenverbänden ermöglicht eine abschließende Stellungnahme abzufassen, wurde nicht gewährt.⁷

Mit Schreiben vom 16.09.2021 an die Abgeordneten des Landtages teilte Herr Minister Laumann mit, dass die kommunale Familie „im Rahmen des Beteiligungsprozesses keine fundierte, abschließende Einschätzung zur übersandten Kostenfolgenabschätzung übermittelt habe“. Auch das „Angebot eines Konsensgespräches nach Verbändeanhörung“ sei nicht wahrgenommen worden. Damit werden die umfangreichen Anmerkungen der kommunalen Familie schlicht ignoriert beziehungsweise die Tatsachen verdreht. Der Minister verkennt, dass die Abfassung einer abweichenden Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände nicht bedeutet, dass diese eine Kostenfolgeabschätzung nach den Vorgaben des § 3 KonnexAG selbst zu erstellen und vorzulegen haben. Die Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung ist ausdrücklich nur Aufgabe der Landesregierung.⁸

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 23.03.2010⁹ den Landesgesetzgeber angehalten, sich bei der künftigen Regelung konnexitätsrelevanter Sachverhalte an den vom Verfassungsgerichtshof konturierten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren. Insbesondere muss der Landesgesetzgeber die Grundannahmen und Berechnungen der Kostenansätze nicht nur grob, sondern im Einzelnen nachvollziehbar offenlegen und auf diese Weise einen konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden ermöglichen. Hierzu gehört auch, im Beteiligungsverfahren beanstandete Unklarheiten, die auf Grund einer zulässigerweise vergrößernden Darstellung der Kostenaufstellung verblieben sind, zum Anlass zu nehmen, die in Frage stehenden Positionen bei nächster Gelegenheit soweit möglich im Einzelnen prüffähig zu erläutern. Diesen Anforderungen wurde bis heute nicht nachgekommen.

E. Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Gesetzentwurf zur Änderung des WTG sowie des AG-SGB IX schafft neue Aufgaben und verursacht erheblichen Mehraufwand auf kommunaler Ebene und bei den Leistungserbringern. Auch wenn es eindeutig Aufgabe des Landes (Amtsermittlungsgrundsatz) und nicht der kommunalen Familie ist, eine Kostenfolgeabschätzung durchzuführen, sollen die erwarteten Kosten soweit möglich hier benannt werden. Dabei kann es sich jedoch lediglich um eine vage Prognose handeln, da der Gesetzentwurf viele Parameter offenlässt und sich das Land, entgegen der Vorgabe von § 3 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 KonnexAG, weigert, die Entwürfe der geplanten Verwaltungsvorschriften vorzulegen und in eine Kostenfolgeabschätzung einzubeziehen.

⁷ Dirnberger/ Henneke/ Meyer/ Schliesky/ Schwarting/ Sponer/ Steger/ Stubenrauch/ Winkel/ Klang/ Bülow/ Dieter/ Haßenkamp/ Zimmermann, PdK NW A-7, Nov. 2019, § 8 KonnexAG, 2.

⁸ Dirnberger/ Henneke/ Meyer/ Schliesky/ Schwarting/ Sponer/ Steger/ Stubenrauch/ Winkel/ Klang/ Bülow/ Dieter/ Haßenkamp/ Zimmermann, PdK NW A-7, Nov. 2019, § 8 KonnexAG, 2.

⁹ NWVerfGH, Urteil vom 23.03.2010 – VerfGH 19/08.

Bei den Leistungserbringern werden die erhöhten Anforderungen beim Gewaltschutz, Gewaltprävention, freiheitsentziehenden Maßnahmen und Dokumentationspflichten absehbar zu einem erhöhten personellen Aufwand, sowohl bei der unmittelbaren Bezugsbetreuung, als auch bei der Administration, führen. Aus der im vorparlamentarischen Verfahren eingereichten Stellungnahme der Leistungserbringerseite wird deutlich, dass diese von einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand ausgehen. Der dafür notwendige Personalaufwand kann nicht mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden, ohne zu Qualitätseinbußen in der Betreuung zu führen. Da dies nicht nur das Ziel des Gesetzentwurfs konterkarieren würde, sondern generell nicht akzeptabel ist, werden die sich hieraus ergebenden Entgeltsteigerungen von der kommunalen Familie über die Landschaftsumlage refinanziert werden müssen. Dieser Aufwand wird bisher in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Außerdem fehlen die Kosten, die aus der Ausweitung des § 8 AG-SGB IX resultieren. Die Träger der Eingliederungshilfe werden dazu verpflichtet, dass sie in einer bestimmten Frequenz („regelmäßig“) anlasslose Prüfungen in allen Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe durchführen. Die Änderung des § 8 AG-SGB IX normiert erstmalig eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von regelmäßigen Prüfungen. Für die Landschaftsverbände entsteht insbesondere deshalb ein unkalkulierbarer, personeller Mehraufwand in Millionenhöhe, da offenbleibt, welcher Prüfrhythmus dem unbestimmten Rechtsbegriff „regelmäßig“ zugrunde gelegt werden soll. Nach der Gesetzesbegründung sind Vorgaben zu Inhalten und Prüfrhythmen nicht erforderlich. Das MAGS hat in einer Videokonferenz am 14.07.2021 hingegen deutlich gemacht, dass es gedenkt, die Regelung „...nehmen die Träger regelmäßig anlassunabhängige Prüfungen vor.“ untergesetzlich auszulegen. Soweit damit besondere Anforderungen zum Beispiel zur Häufigkeit von Kontrollen verbunden sind, ist dies bei der Kostenermittlung im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung zu berücksichtigen, andernfalls ist zu dokumentieren, dass derartige Anforderungen nicht vorgesehen sind (§ 3 Abs. 3 S. 1 KonnexAG).

Im Einzelnen ergeben sich aus dem WTG und dem AG-SGB IX Mehraufwände (Personal- und Sachkosten), die im Folgenden anhand eines durchschnittlichen Kreises/Stadt/Landschaftsverbandes dargestellt werden sollen.

Die §§ 8 ff. WTG erzeugen höhere Aufwendungen durch die Prüfung von Gewaltschutzkonzepten und insbesondere der Anforderungen an die Leistungserbringer bei der Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung von freiheitsentziehenden Unterbringungen, freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Obwohl diese Aufgaben neu in das WTG aufgenommen wurden, sind diese bisher nicht Bestandteil der Kostenfolgeabschätzung. Mit der Aufgabenerledigung wird vor allem die Laufbahngruppe 2.1 teilweise aber auch die Laufbahngruppe 2.2 betraut sein. Dabei kann insgesamt von einem Zweitaufwand von 24 Stunden je Vorgang und mindestens 180 Vorgängen, da alle Angebote des WTG zuzüglich einer nicht bekannten Zahl von Außenarbeitsplätzen und sonstigen Leistungsangeboten zu prüfen sind, ausgegangen werden.

Die §§ 41 ff. WTG sehen jährliche Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen, nun auch in WfbM, vor. Zu den Prüfungen ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Werden bei den Prüfungen Beanstandungen festgestellt, sind Beratungen zur Behebung der

Mängel vorgeschrieben, und bei Nichtabstellung, Anordnungen, inklusive erneuter Sachverhaltsaufklärung, zu erlassen. Mit der Aufgabenerledigung wird die Laufbahngruppe 2.1 betraut sein. Je nach WfbM-Einrichtung wird für die Prüfungen ein Zeitaufwand von 25, 100 oder 150 Stunden je Vorgang zu veranschlagen sein. Bei den anlassbezogenen Prüfungen kann von durchschnittlich 54 Stunden ausgegangen werden. Insgesamt ist von rund 80 Vorgängen auszugehen. Bei der Berechnung der Kosten wird der Berechnungsweise des MAGS zwar grundsätzlich gefolgt, aber gerade bei den Regelprüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) wird ein deutlich höherer Aufwand angenommen. Für die Beratung und den Erlass von Anordnungen kann der Berechnungsweise des MAGS ebenso grundsätzlich gefolgt werden. Allerdings ist bei dem Erlass von Anordnungen von einem Zeitaufwand von ca. 8 Stunden auszugehen.

Jährliche Regelprüfungen (inkl. schriftlicher Prüfungsbericht)	$(3 * 150 \text{ Std.} + 19 * 100 \text{ Std.} + 50 * 25 \text{ Std.}) * 70 \text{ €/Std.} = 252.000,- \text{ €}$
Anlassbezogene Prüfungen	$5 * 50 \text{ Std.} * 70 \text{ €/Std.} = 17.500,- \text{ €}$
Beratung zur Behebung von Mängeln	$4 * 3 \text{ Std.} * 70 \text{ €/Std.} = 840,- \text{ €}$
Erlass von Anordnungen (inkl. erneuter Sachverhaltsaufklärung)	$2 * 8 \text{ Std.} * 70 \text{ €/Std.} = 1.120,- \text{ €}$

Der neu eingefügte § 44 Abs. 1a WTG sieht Dienstbesprechungen vor. Bei der Berechnung des Aufwands wird dem MAGS grundsätzlich gefolgt.

Dienstbesprechungen	$2 * 3 \text{ Std.} * 70 \text{ €/Std.} = 420,- \text{ €}$
---------------------	--

Auch die Anzeigepflichten nach § 9 WTG verursachen einen höheren Aufwand. Anzeigeprüfungen fallen insbesondere bei Inbetriebnahme neuer Einrichtungen oder Betriebsaufgaben an und verursachen in EuLAs einen Aufwand von ca. 45 - 50 Stunden. Es ist davon auszugehen, dass in WfbM ungefähr ein 0,5-facher Aufwand, also 24 Stunden, anfällt. Die Anzahl der Vorgänge kann, analog zu den EuLAs, auf ca. 5% der Einrichtungen pro Jahr, hier runtergerechnet etwa 4, geschätzt werden.

Anzeigeprüfungen	$5 * 24 \text{ Std.} * 70 \text{ €/Std.} = 8.400,- \text{ €}$
------------------	---

Die Beratungsleistungen nach § 11 WTG werden nach Ausweitung des Geltungsbereichs ebenfalls erhöht anfallen. Je Vorgang ist dabei von einem Zeitaufwand von 1 Stunde auszugehen. Die Anzahl der Vorgänge wird bei rund 4.000 Einrichtungen und mehreren Berechtigten bei ungefähr 50.000 liegen. Daher ist eine 0,5 Stelle als Personalaufwand zu schätzen.

Da über die neu eingefügte Nummer 5a in § 14 Abs. 5 WTG nun auch die Qualität der Betreuung vor Ort und der Betreuungszustand der Nutzerinnen und Nutzer in Augenschein zu nehmen sind, entstehen Aufwände. Mit der Aufgabenerledigung wird die Laufbahngruppe 2.1 betraut sein. Je Vorgang

entsteht ein Aufwand von 1,5 Stunden. Allein in der Eingliederungshilfe gibt es mindestens 1.000 Vorgänge, hinzu kommt eine nicht bekannte Zahl von Außenarbeitsplätzen und sonstigen Leistungsangeboten.

Durch den neuen § 5 Abs. 2 S. 2 WTG ist das durch die Leistungserbringer zu erstellende Teilhabekonzept von den WTG-Behörden zu bewerten. Je Vorgang entsteht ein Aufwand von 24 Stunden. Es werden mindestens 180 Vorgänge bestehen, hinzu kommt eine nicht bekannte Zahl von Außenarbeitsplätzen und sonstigen Leistungsangeboten.

Die Einbeziehung und Absprache mit der neuen Beschwerde- und Monitoringstelle nach § 16 Abs. 1 WTG sowie der Abstimmungsbedarf für die Prüfungen nach § 43a WTG wird zu einem Mehraufwand führen.

Im AG-SGB IX werden insbesondere die anlassunabhängigen und regelmäßigen Qualitätsprüfungen der Träger der Eingliederungshilfe nach § 8 AG-SGB IX Aufwände verursachen. Im Kontext des vorliegenden Gesetzentwurfs lässt das Wort „Regelprüfung“ von einem Prüfrhythmus einmal jährlich, spätestens alle zwei Jahre, wenn keine Mängel vorliegen, ausgehen. Mit der Aufgabenerledigung wird die Laufbahngruppe 2.1 und die Laufbahngruppe 2.2 betraut sein. Die ersten anlassunabhängigen Prüfungen bei den Leistungen von Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen haben einen zeitlichen Aufwand von 96 Stunden je Prüfung deutlich gemacht. Die Zahl der Vorgänge wird bei jedem Landschaftsverband bei ungefähr 1.000 liegen. Die Landschaftsverbände gehen daher wegen des notwendigen Vier-Augen-Prinzips von einem Personalbedarf von jeweils mindestens 140 Stellen aus. Die Vielzahl an Einrichtungen im Elementarbereich, hier ist von ca. 11.500 Tageseinrichtungen auszugehen, Angebote der FF/IFF-Angebote und der Kindertagespflege kommen hinzu, würde zu einer noch höheren Stellenausweitung als u.a. für den Erwachsenenbereich berechnet, führen. Es ist zudem zu erwarten, dass der entsprechend erforderliche Personalaufbau auch bei den Leistungserbringern zu erhöhten Aufwänden führen wird. Insgesamt handelt es sich hierbei lediglich um eine grobe Schätzung, die allerdings bereits offenlegt, dass eine umfassende Kostenfolgenabschätzung nicht stattgefunden hat.

Anlassunabhängige Qualitätsprüfungen			
Zeit/Prüfung (geschätzte Mittelwerte)	Ausgehend von 1 Prüfer*in pro Prüfung		
	Vorbereitung	36	Stunden
	Gespräche LB	8	Stunden
	Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) Prüfung	4	Stunden
	Prüfung vor Ort	6	Stunden
	Nachbereitung	32	Stunden
	Abschlussgespräch mit Fahrzeit	6	Stunden
	Prüfbericht/Bescheid	4	Stunden
	Summe	96	Stunden

Die Entwicklung eines Statistiksystems nach § 6 Abs. 2 AG-SGB IX wird einmalig einen erheblichen Aufwand verursachen und danach Pflegeaufwand verursachen.

Nach alledem ist festzuhalten, dass die Wesentlichkeitsgrenze des § 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG eindeutig überschritten ist. Im Gesetz selbst oder in einem gesonderten Belastungsausgleichsgesetz (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG) muss daher der Kostenausgleich zugunsten der Kommunen geregelt werden; auch § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG ist zu beachten. Dem vorangehen muss die Erstellung einer vollständigen Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 KonnexAG. Es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn diese verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Kommunen gerichtlich durchgesetzt werden müssten.

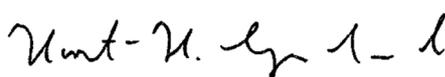
Mit freundlichen
Grüßen
in Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara
Beigeordneter
des Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Horst Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Dirk Lewandrowski
Landesrat
des Landschaftsverbandes Rheinland



Matthias Munning
Landesrat
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Lfd. Nr.		Änderung	Ggf. (wesentliche) Gesetzesbegründung	Stellungnahme/Bewertung
I. WTG				
1.		<u>Inhaltsübersicht</u>	Redaktionelle Folgeänderungen.	
2.	a)	§ 1 Änderung Einfügung	Der umfassende Inklusionsgedanke und seine Umsetzung in das Landesrecht bildet den Hintergrund, vor dem der Bereich der Teilhabe an Arbeit Eingang in das Wohn- und Teilhabegesetz finden soll.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung		
3.	a)	§ 2 Änderung Einfügung	Erweiterung der ordnungsbehördlichen Aufsicht auf Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.	Zur Frage, ob die Einführung einer neuen staatlichen Aufsicht für anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zweckmäßig ist, bestehen unterschiedliche Ansichten. Einigkeit besteht aber jedenfalls, dass die dazu getroffenen Regelungen

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

				geeignet sein müssen und die Finanzierung durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat, da es sich dabei um eine ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung handelt.
	b)	Änderung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	c)	Neufassung	Redaktionelle Streichungen.	Keine Anmerkungen.
4.		<u>§ 3</u> Änderung		
	a)	Ersetzung	Redaktionelle Änderungen.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	c)	Einfügung	Durch die Erweiterung der ordnungsbehördlichen Aufsicht auf Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bedingte begriffliche Klarstellung.	Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben wird für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen üblicherweise der Begriff "Beschäftigte" gebraucht.
	d)	Einfügung	Differenzierende Klarstellung des Begriffs „Beschäftigte“ in WfbM.	Die Gruppenleitungen und anderen unterstützenden und anleitenden Personen werden üblicherweise als "Mitarbeiter:innen" bezeichnet. Zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten durch Verwendung unterschiedlicher Begriffe wird angeregt,

				durchgängig die Begriffe der bundesrechtlichen Werkstättenverordnung (WVO) zu verwenden.
5.		<u>Überschrift Kapitel 2</u> Einfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
6.	a)	<u>§ 4</u> Änderung Ersetzung	Durch die mit der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen bedingte Ergänzung und gleichzeitige Klarstellung.	<p>Mit den „Vereinbarungen zu Wohnraumüberlassung und Betreuung“ werden offenkundig die Vereinbarungen nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) in den Blick genommen. Unklar ist, warum dieses Gesetz dann nicht auch ausdrücklich erwähnt wird.</p> <p>Darüber hinaus ist die beabsichtigte Neuregelung so zu verstehen, dass die zuständige Behörde nach dem WTG („WTG-Behörde“) nunmehr die vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsanbieter zu prüfen hat, also die Vereinbarungen zur Erbringung der Fachleistungen [einschließlich der Vorgaben nach der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sowie dem Landesrahmenvertrag (LRV) wie auch die Vereinbarungen über Unterkunft und Verpflegung (einschließlich der Vorgaben nach dem WBVG). Damit werden der WTG-Behörde außerhalb des Ordnungsrechts liegende (neue) Aufgaben übertragen.</p>

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

	b)	Einfügung	Redaktionelle Änderung.	Es kommt danach zu einer Vermischung verschiedener Rechtskreise. Dies hat zumindest erhebliche Folgen für den Aufgabenumfang.
	c)	Streichung		Keine Anmerkungen.
7.		<u>§ 5</u> Änderung		
	a)	Einfügung	Umsetzung des Grundsatzes „Nichts über uns ohne uns“.	Die Einfügung, mit der die Mitwirkung der Leistungsberechtigten gestärkt und die Ziele der UN-BRK stärker in den Blick genommen werden, ist uneingeschränkt zu begrüßen.
	b)	Anfügung	Verpflichtung des Leistungserbringers zur Erstellung eines schriftlichen Teilhabekonzepts.	Die neue Verpflichtung der Leistungsanbieter ist von den WTG-Behörden zu überprüfen. Dabei handelt es sich um eine Aufgabenerweiterung, die zu Mehraufwand führen wird. Die Aufgabenerweiterung ist in der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen. Es ist klarzustellen, dass die Überprüfung sich beschränkt auf die Frage, ob ein schriftliches Teilhabekonzept vorliegt und keine Überprüfung des Inhalts des Teilhabekonzepts zu erfolgen hat. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 5 schon nach ihrer Formulierung auf Angebote der Sozialen Teilhabe und der Pflege ausgerichtet ist

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

				und für Angebote in WfbM nicht passt und umsetzbar ist. Dementsprechend muss die Anwendbarkeit der Vorschrift auf jene Bereiche beschränkt bleiben.
8.	a)	<u>§ 6</u> Änderung Einfügung	Umfassende Information über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten.	Keine Anmerkungen. Im Übrigen s. dazu unten zu 14.
	b)	Einfügung	Umfassendes Informationsrecht aller Beteiligten (Gremien und Stellen).	Keine Anmerkungen. Im Übrigen s. dazu unten zu 14.
9.	a) § 8	<u>§§ 8 bis 8b</u> Ersetzung	Generelle Verantwortlichkeit der Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Teilhabeangebote an Arbeit für Gewaltprävention und Betonung des Primats einer Vermeidung von Eingriffen in Freiheitsrechte der Nutzer:innen nebst verpflichtender Vorgaben für Leistungserbringer zur Schulung der Mitarbeiter:innen und Erstellung von Konzepten.	Unklar ist das Verhältnis der beabsichtigten Neuregelung zur mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 neu ins SGB IX eingefügten Vorschrift des § 37a SGB IX. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift (s. BT-Drucks. 19/27400, S. 61 f. sowie BT-Drucks. 19/28834, S. 56 f.) bestehen zumindest ähnliche gesetzgeberische Ziele. Weiter sollen nach dieser Begründung die Leistungserbringer dafür verantwortlich sein, dass insbesondere Gewaltschutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden. Den Leistungserbringern kommt demnach ein Schutzauftrag zu. Demgegenüber hat die Einhaltung der Vorschriften des WTG – und mithin die Existenz von Gewaltschutzkonzepten in den dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Leistungsangeboten – die zuständige WTG-Behörde zu prüfen.

				<p>Die Überprüfung wird zu Mehraufwand führen. Diese Aufgabenerweiterung ist in der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen. In Betracht kommt ein Bezug zum Fachkräftevorbehalt des § 4 Abs. 11 Nr. 3 WTG.</p> <p>Die Formulierung von § 8 Abs. 2 Satz 1 erscheint zudem kritisch, weil die Erstellung eines solchen Konzeptes bereits erforderlich ist, bevor derartige Maßnahmen erstmalig durchgeführt werden. Anderenfalls läuft eine Einrichtung Gefahr, gegen die weiteren geplanten Vorschriften der §§ 8a und 8b WTG zu verstoßen. Aus der Praxis lässt sich berichten, dass sehr selten der Einsatz freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen kategorisch ausgeschlossen wird. Es wird deshalb für sinnvoll gehalten, dass Einrichtungen sich grundsätzlich zum Einsatz solcher Maßnahmen positionieren. Bei grundsätzlicher Bereitschaft zum Einsatz freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen sollte eine Einrichtung dann auch verpflichtet sein, sich darauf konzeptionell einzurichten und vorzubereiten – genau wie auf jeden anderen pflegerischen und betreuungsfachlichen Standard auch. Ein Alternativvorschlag zur Formulierung der Vorschrift könnte daher lauten: „Einrichtungen, die freiheitsentziehende Unterbringungen oder den Einsatz von freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht ausschließen, müssen zusätzlich ein Konzept zur Vermeidung von solchen Maßnahmen vorlegen.“</p>
--	--	--	--	---

				<p>Anzumerken ist weiter, dass die in § 8 WTG-E formulierten Anforderungen zur Gewaltprävention an/verpflichtenden Vorgaben für Leistungserbringer deutlich hinter den in § 41a WTG-E allein für die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM formulierten Anforderungen/Vorgaben zurückbleiben. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Es böte sich an, die in § 41a WTG-E geplanten Neuregelungen in § 8 zu verorten, also gewissermaßen „vor die Klammer“ zu ziehen; sie würden somit für alle Leistungsangebote gelten.</p> <p>Im Übrigen entspricht aber die Vorschrift im Wesentlichen der Praxis (s. dazu auch schon BT-Drucks. 19/27400, S. 61). Hinzuweisen ist darauf, dass die in Abs. 2 beabsichtigte gesetzlich verpflichtende Regelung der „Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen“ in der Praxis bei bestimmten Maßnahmen sehr aufwendig sein kann. Insbesondere im Nachtdienst wird dies dazu führen, dass gegebenenfalls zwei Mitarbeiter:innen anwesend sein müssen, wenn eine Person die Maßnahme einzuleiten und die andere Person die Maßnahme zu überwachen hat. Dadurch etwaig entstehende finanzielle Belastungen der Kommunen sind dem Grunde nach konnexitätsrelevant, in der Kostenfolgeabschätzung bislang aber unberücksichtigt geblieben und dort aufzunehmen. In § 8a Abs. 1 Nr. 3 sollte aufgenommen werden, dass der Betreuer nur eine entsprechende Entscheidung treffen kann, sofern dies vom Aufgabenkreis der Betreuung umfasst wird (Gesundheitsfürsorge).</p>
--	--	--	--	---

	<p>b) § 8a</p>		<p>Klarstellung der Vermeidung freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen und der Zulässigkeit lediglich erforderlicher Maßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang in enumerativ aufgeführten Fallkonstellationen und gegebenenfalls unter weiteren Voraussetzungen der Begleitung nebst Dokumentationspflicht, Reflexion und Information der betroffenen Personen.</p>	<p>Soweit Abs. 3 schließlich die Beteiligung der Mitwirkungsgremien und Vertrauenspersonen vorsieht, wird dies in der Praxis die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn es keine Einigung geben sollte. Fraglich ist zudem, ob es sich um eine grundsätzliche ärztliche Anordnung im Sinne einer Verordnung handeln soll oder um eine Anordnung im konkreten Anwendungsfall?</p> <p>Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber hier vor allem Gurtfixierungen ins Auge fassen möchte. In diesen Fällen sollte berücksichtigt werden, dass bei weitem nicht jede Einrichtung über eigene Psychologische Fachdienste o.ä. verfügt. Im Zweifel ist nachts bzw. an Wochenenden schlicht kein Arzt verfügbar, der entsprechende Anordnungen für jeden Anwendungsfall treffen könnte. Dann wird diese Vorschrift praktisch nicht umsetzbar sein.</p> <p>(Gegebenenfalls auch gesetzlich) Ausgeschlossen werden muss, dass die für Fixierungen in Form der Bewegungsaufhebung durch mechanische Hilfsmittel nach Abs. 3 WTG-E notwendige ärztliche Anordnung und regelmäßige ärztliche Überprüfung durch abhängig Beschäftigte des Leistungserbringers erfolgt.</p> <p>Soweit Abs. 4 zur Dokumentation „Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts“ verlangt, wird dies als nicht hinreichend angesehen. Erforderlich muss die (gegebenenfalls: Kopie einer) Vorlage des entsprechenden Beschlusses des Betreuungsgerichts sein.</p>
--	----------------------------------	--	---	---

	<p>c) § 8b</p>		<p>Regelung der Voraussetzungen der Zulässigkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme (allein) aufgrund der Einwilligung von</p>	<p>§ 8a Abs. 5 führt zu weit, weil sie alle Maßnahmen einschließt: Sie hätte zur Folge, dass mit jede*r Nutzer*in, die oder der einen Unterbringungsbeschluss hat, zur Sturzprophylaxe nachts das Bettseitenteil hochgestellt bekommt, tagsüber im Rollstuhl mit einem Vorstecktisch oder einem Sicherheitsgurt am Herausrutschen gehindert wird etc. täglich Reflexionsgespräche über die durchgeführten Maßnahmen zu führen wären. Neben der Redundanz und dem personellen Aufwand für die Einrichtungen käme dies vor allem auch für viele betroffene Nutzer*innen einer Zumutung gleich.</p> <p>Begrüßt wird die Verpflichtung jedoch in denjenigen Fällen, in denen freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen verhaltensbedingt aufgrund psychischer Krisen angewandt werden und somit eine potentiell schadvolle psychische Belastung darstellen, die aufzuarbeiten ist.</p> <p>Eine entsprechende Konkretisierung der Formulierung wäre wünschenswert.</p> <p>Die geplante Regelung zum Umgang mit Einwilligungen in freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen in § 8b WTG wird grundsätzlich begrüßt. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese in den besonders kritischen Fällen, in denen die Maßnahmen verhaltensbedingt aufgrund psychischer Krisen angewandt werden, letztlich zwangsläufig ins Leere laufen müssen: Selbst wenn eine zuvor erteilte Einwilligung in die Maßnahmen in der akuten Krise nicht ausdrücklich verbal widerrufen wird, ist in dem</p>
--	----------------------------------	--	--	---

			Nutzer:innen, Widerruf der Einwilligung sowie Überprüfung der Einwilligung.	<p>krisenhaften Verhalten an sich in der Regel ein konkludenter Widerruf impliziert. Auch hier wäre eine Konkretisierung der Formulierung wünschenswert.</p> <p>Die Einholung eines ärztlichen Gutachtens im Abstand von 3 Monaten erscheint insbesondere bei einer Einwilligungsfähigkeit fragwürdig. Ggfls. ist dies mit Kosten und Arztbesuchen verbunden, was entsprechend zu Widerstand bei den Nutzer*innen führen könnte.</p>
10.	a)	<u>§ 9</u> Änderung Einfügung	Keine Ersetzung des Anerkennungsverfahrens für WfbM nach § 225 SGB IX durch Anzeigepflicht der WfbM.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Explizite Nennung der Gewaltprävention als elementarer Baustein der behördlichen Qualitätssicherung.	Keine Anmerkungen.
11.		<u>§ 13a</u> Einfügung	Verpflichtung der Leistungsanbieter zur regelmäßigen Schulung der Beschäftigten in Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene-	Die Einführung einer verpflichtenden regelmäßigen Schulung der Beschäftigten der Leistungsanbieter in den verschiedenen Konzepten durch den Landesgesetzgeber ist der Sache nach zu begrüßen. Den Trägern der Eingliederungshilfe werden finanzielle Belastungen (insbesondere für zusätzliche Personalkosten)

			und Infektionsschutzkonzepten nebst Dokumentation zur Sicherung der Umsetzung der einrichtungsindividuellen Konzepte.	entstehen, die damit dem Grunde nach konnexitätsrelevant sind. Die WTG-Behörden haben die Dokumentationen zu überprüfen. Entstehende Belastungen sind in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben, dort aber aufzunehmen. Inhaltlich ist § 13a WTG bezogen auf die bisherige Systematik des Gesetzes im unzutreffenden Kapitel verortet.
12.		<u>§ 14</u> Änderung		
	a)	Aufhebung	Bessere Lesbarkeit.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Bessere Lesbarkeit sowie Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zur Hinzuziehung der zuständigen WTG-Behörde bei Feststellung einer Gefahr für Leib und Leben für Nutzer:innen der Angebote analog zu den Regelungen im Bereich der Pflege.	Soweit § 14 Abs. 1b S. 1 WTG-E von einer „Regelprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe“ spricht, ist darauf hinzuweisen, dass bislang keine gesetzliche Verpflichtung für die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung von Regelprüfungen besteht. Das Bundesrecht sieht eine solche Verpflichtung (bislang) nicht vor. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche Verpflichtung (bislang) nicht. Insoweit ist allerdings die Gesetzgebungskompetenz des Landes zweifelhaft (s. dazu unten zu II. 5.). Darüber hinaus ist fraglich, ob die beabsichtigte Neuregelung einer Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zur Hinzuziehung der zuständigen WTG-Behörde aufgrund von im Rahmen der Durchführung von (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeits-)Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen im WTG systematisch

				<p>richtig verortet ist. Näher dürfte eine Verortung im AG-SGB IX liegen, das in § 8 die Durchführung der Qualitätsprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe regelt. Demgegenüber ist für die Beachtung der Vorschriften des WTG und dessen Durchführung nach § 43 Abs. 1 S. 1 (allein) die WTG-Behörde zuständig.</p> <p>Ferner ist die Formulierung „die Träger der Eingliederungshilfe“ angesichts des Umstands, dass in den Angeboten tatsächlich vielfach mehrere Träger der Eingliederungshilfe Leistungsträger sind, mindestens unpräzise.</p> <p>Schließlich ist fraglich, ob die in Abs. 1b WTG-E angeordnete entsprechende Anwendbarkeit von Abs. 1a S. 2-4 in der Eingliederungshilfe praktikabel ist. Auch ist anzumerken, dass der Begriff der „Ergebnisqualität“ äußerst unscharf ist.</p> <p>Der Begriff des „Betreuungszustandes“ ist zu unbestimmt und wenig konkret. Unklar ist, was damit gemeint ist. Soweit in der Begründung als Beispiel für einen schwerwiegenden Mangel des Betreuungszustandes „die Feststellung einer die Freiheit einschränkenden Maßnahme ohne Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung“ genannt wird, dürfte und sollte die Beurteilung des Betreuungszustandes hierauf nicht beschränkt bleiben. Darüber hinaus ist auch äußerst fraglich und sehr zweifelhaft, ob und inwieweit der „Betreuungszustand“ von Leistungsberechtigten allein durch Inaugenscheinnahme festgestellt werden kann. Anders als möglicherweise (in Teilen) ein Pflegezustand, kann ein Betreuungszustand in der Eingliederungshilfe</p>
--	--	--	--	--

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

	<p>c) Änderung</p> <p>aa) Ersetzung</p> <p>bb) Einfügung</p> <p>d) Ersetzung</p> <p>e) Einfügung</p>	<p>Neuaufnahme der Inaugenscheinnahme des Betreuungszustandes der Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen als weiteres Kriterium zur Überprüfung der Betreuungsqualität.</p> <p>Folgeänderung zu § 14 Abs. 5 Nr. 5a WTG-E.</p>	<p>nicht an äußerlichen Merkmalen festgemacht werden. Er ergibt sich vielmehr aus der Summe der Einhaltung der einzelnen Qualitätsmerkmale. Schließlich scheint auch die Formulierung missglückt, weil sie den Eindruck nahelegt, dass Leistungsberechtigte zum reinen Prüfobjekt werden.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p>
13.	<p><u>§ 15</u> Änderung</p> <p>a) Einfügung</p>	<p>Unabhängigkeit der Mittel der behördlichen Qualitätssicherung im Sinne des WTG von den Befugnissen und Sanktionsmöglichkei-</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>

			ten der Anerkennungsbehörden der WfbM nach dem SGB IX.	
	b)	Einfügung	<p>Anpassung der Vorschrift für Angebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX an Angebote der Pflege nach dem SGB XI.</p> <p>Klarstellung von Mitteilungsrechten und -pflichten der zuständigen Behörde (auch) für/über verantwortliche Fachkräfte.</p>	<p>Soweit ferner mit der Regelung der Eindruck erweckt wird, dass bei einer gegenwärtigen Gefahr mit der Aufforderung durch die zuständige WTG-Behörde an die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung einer Qualitätsprüfung (erst) durch diese die Gefahr (im Anschluss und als Ergebnis der Qualitätsprüfung) zu beseitigen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die WTG-Behörde die Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr in eigener Zuständigkeit und mit den gesetzlich vorgesehenen (ordnungsrechtlichen) Mitteln (s. § 15 WTG) vornehmen kann und muss. Die Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr in eigener Zuständigkeit durch die WTG-Behörde kann und (sollte) diese indes nicht von einer umfassenden Information der Leistungsträger hierüber sowie über die zur Beseitigung ergriffenen Maßnahmen entbinden (s. § 44 WTG; § 15 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 44 Abs. 3 WTG).</p> <p>Schließlich könnten die Wörter „Satz 1 und 2“ gegebenenfalls gestrichen werden, da ein umfassender Verweis auf Abs. 4 erfolgt.</p>
	c)	Einfügung		Keine Anmerkungen.
	d)	Einfügung		

14.		<p><u>§ 16</u> Änderung</p>		<p>a) Neufassung</p> <p>Schaffung einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention.</p> <p>b) Voranstellung</p> <p>c) Ersetzung</p> <p>Ersetzung der bisherigen „Kann-Regelung“ zur Einsetzung von Ombudspersonen durch eine „Soll-Vorschrift“.</p> <p>Keine Anmerkungen. Die Schaffung ist uneingeschränkt zu begrüßen.</p> <p>Mit der geplanten Neuregelung sollen Ombudspersonen aufgestellt werden, die nicht mehr nur eine vermittelnde Rolle einnehmen, sondern auch eine jährliche Aufstellung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen erhalten. Es könnte angesichts der umfassenden Verantwortung zu Problemen kommen, Ombudspersonen für die Tätigkeit zu gewinnen. Das Erfordernis wird zudem in Frage gestellt, da künftig neben der WTG-Behörde auch die Monitoring- und Beschwerdestelle Beschwerden entgegennehmen können.</p> <p>Durch die gesetzliche Einschränkung des Ermessens und die sich daraus ergebende gebundene Entscheidung wird Mehraufwand auf die Kommunen zukommen. Diese Belastungen sind in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben, dort aber aufzunehmen.</p>
-----	--	---------------------------------	--	--

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

15.	a)	<u>§ 17</u> Änderung		Keine Anmerkungen.
	b)	Änderung		Keine Anmerkungen.
16.		<u>§ 17a</u> Einfügung	Entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen des Allgemeinen Teils auf WfbM soweit sinnvoll.	<p>Es bleibt insgesamt – insbesondere im Hinblick auf § 4 WTG – unklar, welcher Prüfungsinhalt für die WTG-Behörden inkludiert sein soll. Für alle anderen Angebotsarten wird in Teil 2 Kapitel 1 bis 5 WTG jeweils konkretisiert, welche allgemeinen, baulich-sächlichen, personellen und partizipativen Anforderungen an die Einrichtungen gestellt werden sollen. Welche Unterlagen im Rahmen der Anzeige nach § 9 WTG vorzulegen sind ist nicht geregelt. Ebenso wenig ist konkretisiert, welche Verträge und Vereinbarungen vorzulegen und zu prüfen sind. Das neu einzuführende Kapitel 6 geht ausschließlich auf die Gewaltprävention ein. Insbesondere im personellen Bereich wird bzgl. der Fachkraftefordernisse jedoch weiterer Änderungsbedarf gesehen: In Werkstätten für behinderte Menschen werden weniger Pflege- und Betreuungsfachkräfte als arbeitspädagogische Fachkräfte benötigt.</p> <p>Die Anwendbarkeit der genannten Paragraphen scheint bei den Angeboten zur Teilhabe an Arbeit nicht immer gegeben (z.B. Palliativversorgung, verantwortliche Fachkraft, Internetzugang, etc.). Vielleicht sollten entsprechende Punkte in Kapitel 6 speziell aufgenommen werden.</p>

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

17.		<p><u>§ 22</u> Anfügung</p>	<p>Gesetzlich normiertes Unterrichtsrecht des Beirats über Gegenstand und Ergebnis von Beschwerdeverfahren zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Interessenvertretung.</p>	<p>Es bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, da in der Praxis der überwiegende Teil der Beschwerden Umstände/Vorgänge im Einzelfall betreffen.</p>
18.	<p>a)</p> <p>b)</p>	<p><u>§ 23</u> Änderung</p> <p>Ersetzung</p> <p>Anfügung</p>	<p>Abweichend vom Regelhaften einrichtungsindividuelle Gestaltung des Prüfverhaltens der zuständigen Behörde zur Vermeidung von Bürokratie bei hohem Qualitätsniveau einer Einrichtung.</p> <p>Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.</p>	<p>Keine Anmerkungen. Angleichung des Landesrechts an das Bundesrecht der Sozialen Pflegeversicherung in § 114 Abs. 2, § 114c Abs. 1 SGB XI.</p> <p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen</p>

				<p>Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu II. 3.</p>
19.		<p><u>§ 30</u> Anfügung</p>	<p>Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.</p>	<p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p>

				<p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu II. 3.</p>
20.		<p><u>§ 41</u> Anfügung</p>	<p>Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.</p>	<p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu II. 3.</p>

<p>21.</p>		<p><u>Kapitel 6, §§ 41a bis 41b</u> Einfügung</p>	<p>Zusammenfassung der wesentlichen Normen für die Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM. Konkretisierung gewaltschutz- und ordnungsrechtlicher Aspekte nach Qualitäts-, Wirksamkeits- und Qualitätsgesichtspunkten.</p>	<p>Hinzuweisen ist darauf, dass die beabsichtigten Neuregelungen des Kapitels 6 ausweislich der Überschrift lediglich für die „Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in (WfbM)“ gelten würden. Die „anderen Leistungsanbieter“, auf die sich der Anwendungsbereich des Gesetzes jedenfalls nach dessen Begründung zukünftig ebenfalls erstrecken soll, würden mithin lediglich den nach § 17a WTG für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften unterfallen. Der Grund für diese Unterscheidung zwischen den Leistungsangeboten WfbM und anderer Leistungsanbieter erschließt sich allerdings nicht.</p> <p>Aus § 41a WTG-E ergibt sich kein konkreter Prüfauftrag bzw. die Reichweite der Prüfungskompetenz ist nicht festgelegt. Insbesondere aus §§ 1 Abs. 1a, Abs. 4 Nr. 7a und den §§ 41a ff. WTG-E ergibt sich, dass der Gewaltschutz nur ein zentraler Aspekt der Prüfungen sein soll. In der derzeitigen Fassung dürfte die beabsichtigte gesetzliche Regelung damit so zu verstehen sein, dass die Prüfung über den Bereich des Gewaltschutzes hinausgeht. Die Prüfung über die Angebote zur Teilhabe an Arbeit kann jedoch nur hinsichtlich der Anforderungen bestehen, die sich aus dem Gesetz (hier: aus dem WTG) selbst ergeben. Soweit dies nicht der Fall ist und sich Anforderungen z.B. aus dem SGB IX ergeben, dürfte keine Prüfungspflicht bestehen. Die neu eingeführte Prüfung im WTG-E ist eine ordnungsrechtliche. Eine Klarstellung des Prüfungsumfangs in Form einer Begrenzung auf den Gewaltschutz ist daher geboten.</p>
-------------------	--	---	---	--

				<p>Zu § 41a Abs. 3 WTG-E i.V.m. § 14 Abs. 7 WTG-E ist außerdem anzumerken, dass die Ermächtigung relativ weitgehend, der Zweck aber nicht eindeutig ist. Im Übrigen dürfte mit der Ermächtigung, die eine Erhebung und Aufbereitung von Daten der zuständigen (WTG-)Behörden vorsieht, auch ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gegeben sein.</p> <p>Ebenfalls liegt mit der Verpflichtung der zuständigen (WTG-)Behörden in § 41a Abs. 3 WTG-E zur Übersendung der Prüfberichte und von zusammenfassenden Jahresberichten ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie vor (s. dazu unten zu II. 3.).</p> <p>Es soll in § 41b Abs. 2 WTG-E geregelt werden, dass Anordnungen zu erlassen sind, wenn festgestellte oder die Ursachen für drohende Mängel nicht beseitigt werden. Hier stellt sich im Hinblick auf die Sollvorschrift des § 15 Abs. 2 WTG die Frage, ob für Werkstätten für behinderte Menschen absichtlich eine schärfere Regelung getroffen werden soll als für Wohn- und Betreuungsangebote. Eine einheitliche Regelung für alle Leistungsangebote wäre wünschenswert. Dabei würde – insbesondere im Hinblick auf „Bagatellverstöße“ wie Dokumentationsfehler u.ä., die in allen Einrichtungen zu finden sind und bei denen Anordnungen schlicht praktisch nicht zielführend sind – hier die Beibehaltung des behördlichen Ermessensrahmens und somit die Sollvorschriftenvariante favorisiert.</p>
--	--	--	--	---

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

				Die Regelung zur Tragung der Kosten für die Prüfungen führt letztlich zu finanziellen Belastungen der Kommunen und ist damit dem Grunde nach konnexitätsrelevant. Die Kosten werden über den Umweg Rechnungstellung der WTG-Behörden an die Leistungserbringer und dort in die Vergütung eingepreist. Die Vergütung ist sodann von den Landschaftsverbänden zu übernehmen, die sich ihrerseits wiederum über die Landschaftsumlage finanzieren. Danach verbleiben diese Kosten letztendlich doch wieder bei den Kommunen.
22.	a)	<u>§ 42</u> Änderung Ersetzung	Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.	Keine Anmerkungen.
	b)-f)	Ersetzung	Erweiterung des Katalogs der OWi durch Aufnahme der WfbM in das Gesetz.	Keine Anmerkungen.
	e)	Anfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
23.		<u>§ 43</u> Neufassung	Wegen der besonderen Strukturen des Themenfelds Bestimmung des für Pflege und Eingliederungshilfe zuständigen Ministe-	Keine Anmerkungen.

			rium als oberste Aufsichtsbehörde für die Teilhabe an Arbeit in WfbM.	
24.		§ 43a Einfügung	Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes durch die zuständigen Behörden. Verbesserung der staatlichen Prüfmechanismen durch Präzisierung und Einführung stichprobenmäßiger Vor-Ort-Prüfungen. Gesetzliche Regelung des Berichtswesens zur Verbesserung der Prüfmöglichkeiten.	<p>Mit der Einführung einer unmittelbaren Prüfpflicht für die Aufsichtsbehörden wird eine weitere Prüfinstanz geschaffen. Insofern fehlt es allerdings an einer klaren Abgrenzung und Bestimmung der Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden. So sind das Verhältnis der verschiedenen Prüfungen und Prüfpflichten zueinander und die unterschiedlichen Zuständigkeiten nicht klar. Die Unklarheiten stünden im Gegensatz zu dem mit der geplanten Änderung verfolgten Zweck, eine Verbesserung der staatlichen Prüfmechanismen zu erreichen.</p> <p>Eine stichprobenhafte Begleitung bei den Prüfungen durch die Bezirksregierung wird nicht als notwendig erachtet. Dieses könnte in Einzelfällen, wie sie im Wittekindshof vorgefallen sind, begründbar sein, allerdings nicht regelhaft in 5 % der Einrichtungen.</p> <p>Auch die Vorgabe, jährlich 1% der Einrichtungen, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Aufsichtsbehörde vor Ort prüfen, wird ebenfalls nicht begrüßt. Ein Nutzen hieraus wird nicht erkannt.</p> <p>Die Notwendigkeit, jeden Prüfbericht an die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) zu übersenden sowie die jährliche Erstellung</p>

				<p>von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten kritisch gesehen. Dieses wird als nicht notwendiger Mehraufwand für die WTG-Behörden eingeschätzt. Zusätzliches Personal beim MAGS wäre damit nicht erforderlich.</p> <p>Die WTG-Behörden sind bereits aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 verpflichtet worden, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zu den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin ist durch die WTG-Behörden bereits jetzt alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Hierin könnten künftig auch die Prüfungen nach Kapitel 6 (WfbM) hinzugefügt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei regelhafter Vorlage aller Prüfberichte künftig weitere Vorgaben zur Prüfung der Einrichtungen durch das MAGS erfolgen. Insbesondere könnten eine Erwartung bestehen, dass alle Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe künftig jährlich zu begehen sind. Dieses würde zu erheblichem personellen Mehraufwand führen. So hat z. B. der Wittekindshof 16 Außenstandorte und Haus Hall 11 Außenstandorte. Dieses wäre mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten.</p>
--	--	--	--	--

25.		<p><u>§ 44</u> Änderung</p>		
	a)	Einfügung	Erstreckung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch auch auf die anderen Leistungsanbieter.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Verbindliche Regelung einer Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden und den zuständigen (WTG-)Behörden zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und Optimierung der Qualitätssicherung.	Keine Anmerkungen.
	c)	Einfügung	Berechtigung und Verpflichtung zum Austausch unter den Institutionen über Feststellungen zur Nichteignung von Beschäftigten, mangelnde Zuverlässigkeit von Leistungserbringern und persönliche	Die Einfügung geht ins Leere, da für WfbM keine Verträge mit den Kranken- und Pflegeversicherungen schließen und diesen daher keine Prüfkompetenzen in WfbM zukommen.

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

			Eignung von Einrichtungsleitungen.	
	d)	Änderung		Keine Anmerkungen.
26.		<u>§ 45</u> Einfügung		
27.		<u>§ 46</u> Ersetzung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
28.	a)	<u>§ 47</u> Neufassung	Entfristung der Möglichkeit zur Nutzung von nach der Quote in § 20 Abs. 3 S. 2 überzähligen Doppelzimmern für Kurzzeitpflegeplätze.	Die Entfristung wird ausdrücklich begrüßt.
	b)	Anfügung		
29.	a)	<u>§ 49</u> Aufhebung	Streichung nach erfolgter Unterrichtung.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Oberste Aufsichtsbehörde für die Teilhabe an Arbeit in WfbM ist das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.	Keine Anmerkungen.

II. AG-SGB IX				
1.		<u>§ 1</u> Klarstellung		
2.		<u>§ 2</u> Anfügung	Klarstellung der Sicherstellung einer Selbstüberprüfung der Heranziehenden sowie einer Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung durch die Herangezogenen in geeigneter Weise.	S. 4 AG-SGB IX-E sollte, S. 5 AG-SGB IX-E muss gestrichen werden: S. 4 AG-SGB IX-E sollte gestrichen werden, da er eine Doppelung enthält: Bereits S.1 der geltenden Vorschrift verpflichtet die heranziehenden Träger zum Erlass von Richtlinien zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben. Schon aus dem Wortlaut der geltenden Vorschrift ergibt sich mithin der Zweck der Richtlinien, die gerade eine ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleisten sollen.
3.		<u>§ 5</u> Anfügung	Weitere Konkretisierung des bestehenden Unterrichtsrechts in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX.	Die Anfügung muss gestrichen werden, weil es sich dabei nicht um eine bloße Konkretisierung handelt, sondern die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig wäre: Nach der geltenden Regelung in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX kann sich das aufsichtführende Ministerium „jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert, eingesehen“ oder sich an Ort und Stelle davon überzeugt werden, dass keine Rechtsverstöße zu befürchten sind (Becker/Winkel, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 4). Trotz dieses

				<p>weiten Wortlauts der Vorschrift ist damit aber keine umfassende Kontrolle gemeint. Das Wort „jederzeit“ beinhaltet nicht etwa ein anlassloses Prüfrecht, sondern meint lediglich, dass keine zeitliche Begrenzung anzunehmen ist (s. Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 7). Dagegen darf sich die (Rechts-)Aufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten weder zu einer „Einmischungsaufsicht“ noch zu einer lückenlosen 1:1-Kontrolle der kommunalen Vorgangsbearbeitung auswachsen, es besteht (auch) kein Ausforschungsrecht (s. BVerfG, Beschluss vom 21.06.1998 – 2 BvR 602/83, 974/83 –, BVerfGE 78, 331, NJW 1989, 25; VerfGH NRW, Urteil vom 13.08.1996 – 23/94 –, DVBl 1997, 121, NVwZ-RR 1997, 249; Mehde, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 94. EL 01/2021, § 28 Rn. 108; Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5).</p> <p>Weil die Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnehmen, ist die im Rahmen des § 4 Abs. 2 AG-SGB IX allein zulässige Rechtsaufsicht somit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie setzt nach allgemeiner und unbestrittener Auffassung einen gegenständlich konkreten Anlass voraus, der das Tätigwerden und das Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörde im Einzelfall nachvollziehbar erscheinen lässt (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –, VG Cottbus, Urteil vom 13.02.2002 – 4 K 1793/01 –, Becker/Winkel, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1; Oebbecke, in: Verw 2015, S. 233 ff.; Schoch, in: JURA 2006, S. 188 ff.; s. a. Schönenbroicher,</p>
--	--	--	--	--

				<p>in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5; vgl. auch VG Cottbus, Urteil vom 25.08.2016 – 1 K 1444/14 –). Nach den tatsächlichen Umständen müssen gewisse Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln des Trägers (Becker/Winkel, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1 f.; Andrick, in: JA 1987, S. 549 ff.; Erichsen, in: DVBl 1985, S. 943 ff.), allerdings noch kein echter Anfangsverdacht hierfür gegeben sein (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; OVG Berlin-Bbg, Beschluss vom 28.09.2005 – OVG 7 N 112.05 –; VG Cottbus, Urteil vom 13.02.2002 – 4 K 1793/01 –; Oebbecke, in: Verw 2015, S. 233 ff.; s. a. Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 10; vgl. auch VG Cottbus, Urteil vom 25.08.2016 – 1 K 1444/14 –). Weiter ist zu beachten, dass ein Tätigwerden nur im öffentlichen Interesse zulässig ist und in diesem Zusammenhang der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insbesondere unter besonderer Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Kommune zu wahren ist. Nach Umfang und Inhalt ist das Unterrichtsrecht schließlich auf das Erforderliche, also auf das zwingend Gebotene (S. VGH BW, Urteil vom 25.04.1989 – 1 S 1635/88 –, NVwZ 1990, 185; Franz, in: JuS 2004 2004, S. 937 ff.), Unentbehrliche beschränkt (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; Oebbecke, in: Verw 2015, S. 233 ff.).</p>
4.		§ 6 Anfügung	Verständigung auf ein System an Daten und Statistiken zur Wahrnehmung der	

			Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft.	
5.		<u>§ 8</u> Neufassung	<p>Konkretisierung der Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von Qualitätsprüfungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht abschließende Benennung des Schutzes der leistungsberechtigten Personen vor unzureichender Betreuungsqualität als maßgebliches Ziel, - Regelungen zur Einbindung der aufsichtführenden Behörde sowie der Leistungsberechtigten. 	<p>Darüber hinaus wird der sich zuvor nur in der Gesetzesbegründung genannte Zweck von Qualitätsprüfungen, dem Schutz der Leistungsberechtigten zu dienen, nunmehr in das Gesetz aufgenommen. Danach konkurrieren die Ziele aus S. 1 und S. 3 (schon) sprachlich miteinander. Anlass von Qualitätsprüfungen ist und bleibt indes nach § 128 Abs. 1 SGB IX allein und originär, Leistungserbringer auf die Einhaltung und Erfüllung ihrer vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen hin zu prüfen. Ein originärer und unmittelbarer Schutzauftrag des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungsberechtigten ergibt sich daraus nicht. Die Wahrnehmung eines unmittelbaren Schutzauftrags durch die Träger der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungsberechtigten würde eine Ausweitung des Aufgabenumfangs bedeuten. Vielmehr ist der Schutzauftrag Kernaufgabe der WTG-Behörde und muss von dieser sichergestellt werden. Daher ist auch die Abhängigkeit des Prüfumfanges der WTG-Behörde von einer vorangegangenen Prüfung des Trägers der Eingliederungshilfe (s. § 14 Abs. 1b S. 1 WTG-E) kritisch zu bewerten, da beide Prüfungen unterschiedlichen Zwecken dienen. Die Zuständigkeit und Verantwortung für den Schutz der Würde, der Rechte, der Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, liegt bei der WTG-Behörde (§ 1 i. V. m. § 43 WTG).</p>

				<p>Soweit das Gesetz in § 8 Abs. 1 S. 1 WTG-E nunmehr die Durchführung von „regelmäßigen“ Prüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe“ vorschreibt, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche gesetzliche Verpflichtung für die Träger der Eingliederungshilfe bislang nicht besteht. Das Bundesrecht sieht eine solche Verpflichtung (bislang) nicht vor. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche Verpflichtung (bislang) nicht.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die Prüfung auch auf den Bereich ambulanter Hilfen erstrecken soll. Sollte dies der Fall sein, so ist aus Sicht des örtlichen Trägers darauf hinzuweisen, dass das Einbinden von mehrfach behinderten Schulkindern, die eine Inklusionshilfe zur Seite gestellt bekommen und deren Arbeit in diesem Kontext zu überprüfen wäre, sehr theoretisch ist. Gleiches gilt für die Idee, zu diesem Zweck unangemeldet zu mehreren Personen im Schulunterricht zur Prüfung zu erscheinen. Im Übrigen muss in diesem Kontext berücksichtigt werden, dass auf diesem Wege staatliche Stellen in das zivilrechtliche Vertragsverhältnis der (nicht behinderten) Eltern eines (behinderten) Kindes mit dem Anbieter der Schulbegleitungen eingreifen würden. Der ansonsten im SGB IX vorherrschende Gedanke des Schutzes bestimmter Personengruppen greift in dieser Konstellation grundsätzlich nicht. Insofern wäre eine solche Prüfpflicht systemwidrig.</p> <p>Weiter ist unklar, was unter dem Begriff der „regelmäßigen“ Prüfung zu verstehen, insbesondere in welchem Turnus eine solche Prüfung vorzunehmen wäre. Jedenfalls führt die Einführung ei-</p>
--	--	--	--	--

			<p>Konkretisierung des (bestehenden) Unterrichtsrechts der aufsichtführenden Behörde</p> <p>Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden analog § 44 Abs. 3 WTG.</p>	<p>ner regelhaften Prüfpflicht zu einer massiven, erheblichen Ausweitung des Prüfumfanges für die Träger der Eingliederungshilfe. Besteht danach eine Verpflichtung zur Prüfung aller Leistungserbringer, könnte dies beispielsweise eine unüberschaubare Anzahl an Kindertageseinrichtungen (Kita) umfassen vor dem Hintergrund, dass in manchen Einrichtungen – insbesondere auch im Hinblick auf das politische Ziel, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kita „um die Ecke“ betreut werden können soll – nur ein oder zwei Kinder mit Behinderungen betreut und Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. In NRW gibt es rund 11.300 Kitas. Ergänzend kommen noch die Leistungsbereiche der Frühförderung, der Kindertagespflege, der Drittanbieter für Assistenzleistungen und der Pflegefamilien (einschließlich der sie begleitenden Träger) hinzu.</p> <p>Danach würde es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Neuregelung zur Durchführung von (nunmehr) „regelmäßigen“ Prüfungen auch um eine dem Grunde nach konnexitätsrelevante, ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung und Verpflichtung durch den Landesgesetzgeber handeln, die in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben ist, dort aber aufzunehmen wäre.</p> <p>Nach der Regelung müssten Kooperations-/Koordinationsvereinbarungen über die verbindliche Steuerung und Prüfungsplanung abgeschlossen werden.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Einräumung von erforderlichen Berechtigungen für die Träger der Eingliederungshilfe zur adäquaten Vornahme der Prüfungen.</p>	<p>Es ist bereits äußerst fraglich, ob die in Abs. 4 beabsichtigten Neuregelungen durch den Landesgesetzgeber zulässig sind. Insofern ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes zweifelhaft. Denn der Bundesgesetzgeber hat mit § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB IX als Teil des BTHG von seiner aus Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 7 GG folgenden konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. In dem Umfang, in dem der Bundesgesetzgeber tätig geworden ist, tritt indes eine Sperrwirkung für eine gesetzgeberische Tätigkeit der Länder ein (s. statt aller <i>Uhle</i>, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 01/2021, Art. 72 Rn. 78). Voraussetzung der Sperrwirkung ist, dass der Bund eine erschöpfende und damit abschließende Regelung erlassen hat (s. statt aller <i>Uhle</i>, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 01/2021, Art. 72 Rn. 82). Ob dies der Fall ist, kann nur durch eine Gesamtwürdigung des gesamten Regelungskomplexes entschieden werden (s. statt aller <i>Maunz</i>, in: Maunz/Dürig, GG, EL 10/2019, Art. 72 Rn. 83). Hiervon ist vorliegend auszugehen, zumal den Ländern im Hinblick auf die von den Trägern der Eingliederungshilfe durchzuführenden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (nur) in § 128 Abs. 1 SGB IX die Befugnis eingeräumt worden ist, durch Landesrecht (allein) von der Einschränkung „soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen“ abzuweichen. Demgegenüber bestimmt § 131 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 SGB IX ausdrücklich, dass Inhalt und Verfahren zur Durchführung dieser Prüfungen in den (Landes-)Rahmenverträgen zu vereinbaren sind.</p>
--	--	--	--	---

				<p>Unabhängig davon wird für die beabsichtigten Neuregelungen angesichts der insoweit weitgehend übereinstimmenden Vereinbarungen im LRV (s. dazu Teil A, Ziff. 8.2) sowie der (bundes-)gesetzlichen Regelungen insbesondere in § 128 Abs. 1 SGB IX auch kein Bedarf gesehen.</p> <p>Schließlich ist der LRV, der Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen regelt, nach langen und schwierigen Verhandlungen erst zum 01.01.2020 in Kraft getreten und wirksam geworden (s. BT-Drucks. 18/9522, S. 363). Die Aufgabe der Prüfung steht mithin erst am Anfang. Erfahrungen dazu liegen bislang noch nicht vor. Diese sollten zunächst abgewartet werden, bevor etwaige Neuregelungen angegangen werden. Im Übrigen ist die Frage der Prüfung der Qualität von Leistungen der Eingliederungshilfe hochkomplex und fachlich umstritten und nicht ohne weiteres in Analogie zur Prüfung der Qualität von Leistungen der Pflege vorzunehmen.</p> <p>Unabhängig davon wird eine Klarstellung des Regelungsinhaltes in § 8 AG-SGB IX durch deutliche Benennung auch der Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorgeschlagen. § 128 SGB IX eröffnet mit dem Satz „Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden“ die Möglichkeit, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ohne Anlass durchzuführen. Davon hat das Land NRW mit dem § 8 AG SGB IX NRW Gebrauch gemacht. Allerdings bezieht sich § 8 AG SGB IX ledig-</p>
--	--	--	--	---

				<p>lich auf Qualitätsprüfungen. Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden, obwohl der § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen“ heißt, nicht genannt.</p> <p>Die Ausführungsgesetze der anderen Bundesländer zeigt, dass die Mehrzahl anlasslose Wirtschaftlichkeitsprüfungen ermöglicht.</p> <p>Bei den derzeitigen Prüfungen deuten sich schon jetzt Auseinandersetzungen bzgl. des Vorliegens „tatsächlicher Anhaltspunkte“ für Wirtschaftlichkeitsprüfungen an. Ohne diese Klarstellung droht, dass Wirtschaftlichkeitsprüfungen „Anhängsel“ von Qualitätsprüfungen werden, da meist erst Qualitätsprüfungen tatsächliche Anhaltspunkte für Wirtschaftlichkeitsprüfungen begründen. Der Steuerungsgedanke der Wirtschaftlichkeitsprüfung als ein Instrument, wirtschaftliche Leistungserbringung zu prüfen, würde so zu einem Instrument der Vergütungskürzung im Rahmen einer Qualitätsprüfung reduziert.</p>
			Inkrafttreten des Gesetzes	Keine Anmerkungen.
Fehlende Regelungen/Änderungen/Klarstellungen				
6.				In WfbM gibt es nicht die Funktion/Position der „verantwortlichen Leitungskraft (verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung)“ im Sinne des § 4 Abs. 9 S. 2 WTG. In den WfbM wird

				<p>die Personaleinsatzplanung von den Werkstattleitungen und/oder gegebenenfalls von den Leitungen der Sozialen Dienste verantwortet. Werkstattleitungen können, müssen aber nicht zwingend die in § 3 Abs. 5 WTG geregelten Anforderungen an eine Fachkraft vorweisen und diese Voraussetzungen erfüllen. Leitungen der Sozialen Dienste erfüllen demgegenüber in der Regel zwar die Voraussetzungen, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Betreuung, nicht aber auf dem Gebiet der Pflege auszuüben.</p> <p>§ 4 Abs. 10 WTG, der nach § 2 Abs. 1a, Abs. 2 Nr. 6 WTG-E zukünftig auch für Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, namentlich für WfbM gelten soll, regelt, dass „(b)etreuende Tätigkeiten (...) nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden (dürfen).“ Für WfbM werden die Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter:innen/eine Fachkraft indes bereits in und durch die bundesgesetzliche Regelung in § 9 Werkstättenverordnung (WVO) bestimmt.</p> <p>Auch die Regelungen in § 4 Abs. 11 und 12 WTG sind in WfbM nicht umsetzbar.</p>
10. a.				<p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Maßstab für Ermessensentscheidungen der Behörden in § 12 Abs. 1 S. 1, 2 WTG um die Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarkts ergänzt werden müsste.</p>

Anlage Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Stand: 11. August 2021), zuletzt aktualisiert am 14.12.2021 in Bezug auf den Stand des Gesetzes vom 24.09.2021 (Neudruck)

10. b.				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 2 WTG um die Leistungsangebote der Teilhabe am Arbeitsleben ergänzt werden müsste.
10. c.				Für § 13 WTG sind bisher keine Anpassungen für das Arbeitsleben vorgesehen.
12. e.				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in § 14 Abs. 10 WTG Regelungen für Leistungsangebote der Teilhabe am Arbeitsleben bislang fehlen und aufgenommen werden sollten.
19. a.				Wünschenswert ist eine Klarstellung zur Bewertung der Tagesstrukturangebote der Eingliederungshilfe. Viele WTG-Behörden legen die derzeitige Rechtslage so aus, dass Tagesstätten analog zur Tagespflege gem. § 38 Abs. 2 WTG DVO über 18 qm pro Platz verfügen müssen. Durch diese Anforderung können die Tagesstrukturangebote nur noch in Stadtrandlagen realisiert werden. Klargestellt werden sollte, dass Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung eine eigene Form von Gasteinrichtung sind (§ 36 WTG) und auch wenn ein Angebot hinsichtlich des Schutzbedürfnisses und Abhängigkeitsverhältnisses mit einer Tagespflegeeinrichtung vergleichbar ist, es nicht zu einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege wird.
25. a.				Nach § 45 WTG wird das zuständige Ministerium ermächtigt, zur Durchführung des WTG Rechtsverordnungen zu verschiedenen Gegenständen, u. a. zu Betreuungsstandards, zu erlassen. Für die WfbM werden diese aber bereits in der WVO (s. § 9 WVO) und

				in der WMVO geregelt. Daher muss § 45 WTG auf Leistungsangebote der Pflege und der Sozialen Teilhabe beschränkt bleiben.
27. a.				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 48 WTG gegebenenfalls – vorbehaltlich der Rechtsetzungskompetenz des Landes – nach vorheriger wirksamer Regelung für personelle Anforderungen an Mitarbeiter:innen in WfbM um eine entsprechende Regelung für die WfbM ergänzt werden muss.
III. Sonstiges				
				An mehreren Stellen im WTG-E wird die Formulierung „Wohn- und Betreuungsangebote“ genutzt. Daneben werden an einigen Stellen die „Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben“ extra erwähnt. Ggf. muss redaktionell nachgearbeitet werden, wenn Sicherheit erreicht werden soll, dass die Regelungen mit der ersten Erwähnung auch für die WfbM gelten sollen.
				Erfassen die § 42 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 WTG auch die WfbM?